

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Pfeifer, Rühe, Frau Dr. Wisniewski, Dr. Rose, Dr. Stavenhagen, Frau Benedix-Engler, Daweke, Frau Geiger, Nelle, Rossmanith, Graf von Waldburg-Zeil, Frau Dr. Wilms, Dr. Bugl, Berger (Lahnstein), Lenzer, Bohl, Röhner und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes (3. GFGÄndG)

A. Problem

Durch das Auslaufen der Finanzierungsregelung der Graduiertenförderung zum 31. Dezember 1981 ist eine erhebliche Verunsicherung der jetzt in der Förderung Befindlichen eingetreten, da sie im unklaren darüber sind, ob ihre Promotionsarbeiten bis zum Abschluß finanziell gefördert werden. Dieser Zustand ist nicht hinnehmbar.

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Promotionsförderung, hat sich in den letzten Jahren verschlechtert und ist jetzt in eine akute Phase der Unsicherheit und Ungewißheit für die Geförderten geraten.

Es ist dringend erforderlich, daß die Probleme der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Promotionsförderung) jetzt unverzüglich gelöst und zumindest einer Übergangsregelung zugeführt werden, denn zu Ende des Jahres 1981 läuft die geltende Finanzierungsregelung des Graduiertenförderungsgesetzes aus und die heutige Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses kann dazu führen, daß in Zukunft ein qualitativ ausreichendes Angebot an jungen Wissenschaftlern den Hochschulen für die wichtigen Aufgaben der Forschung und Lehre nicht mehr zur Verfügung steht.

B. Lösung

Als Übergangsregelung wird für die Jahre 1982 und 1983 die derzeitige Finanzierungsregelung nach dem GFG verlängert und damit ein abruptes Auslaufen dieser Förderung Ende 1981 verhindert.

C. Alternativen

Derzeit keine, da die Zeit für eine umfassende Lösung der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nicht reif ist und eine derartige Lösung zum jetzigen Zeitpunkt auf die Haushalts- und Finanzschwierigkeiten des Bundes stößt.

D. Kosten

Durch diese Änderung des GFG entstehen keine zusätzlichen Kosten, die über den in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Ausgabenrahmen hinausgehen würden, weil die Mittel für diese Gesetzesänderung aus den eingeplanten Gesamtmitteln für die Ausbildungsförderung genommen werden.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes (3. GFGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 13 Abs. 1 des Graduiertenförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1976 (BGBl. I S. 207), geändert durch Gesetz vom 28. März 1978 (BGBl. I S. 445), erhält folgende Fassung:

„(1) In den Jahren 1982 und 1983 trägt der Bund 65 vom Hundert und tragen die Länder 35 vom Hundert der durch die Ausführung dieses Gesetzes entste-

henden Ausgaben, jedoch begrenzt auf die in den Haushaltsplänen von Bund und Ländern für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Bonn, den 15. Oktober 1981

Pfeifer
Rühe
Frau Dr. Wisniewski
Dr. Rose
Dr. Stavenhagen
Frau Benedix-Engler
Daweke
Frau Geiger
Nelle
Rossmann
Graf von Waldburg-Zeil
Frau Dr. Wilms
Dr. Bugl
Berger (Lahnstein)
Lenzer
Bohl
Röhner
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Seit langem ist die Bundesregierung aufgefordert worden zu erklären, welche Politik sie künftig bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses einschlagen will, wenn die Finanzierungsregelung des geltenden Graduiertenförderungsgesetzes Ende 1981 ausläuft.

Im Sommer 1979 hat der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft Leitsätze zur Neuordnung der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in die Diskussion eingebracht und einen entsprechenden Gesetzentwurf für das Jahr 1980 angekündigt. Nachdem absehbar war, daß dieser Gesetzentwurf nicht zustande kommen würde, hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Mai 1980 einen eigenen Gesetzentwurf eingebracht, der eine Umstellung auf die Zuschußförderung im Sinne einer Förderung der wissenschaftlichen Elite vorsah. Dieser Gesetzentwurf war kostenneutral, weil er eine Vergabe von Stipendien bis zur Höhe des (wegen der Darlehensregelung nicht ausgeschöpften) Haushaltsansatzes von 20 Millionen DM vorsah. Im Bundeshaushalt 1981 sind 15 Millionen DM für die Graduiertenförderung vorgesehen.

Die Bundesregierung hat damals diesen Gesetzentwurf abgelehnt. Ihre für 1980 angekündigte Alternative ist sie bis heute schuldig geblieben. Jetzt droht eine Entwicklung, die dahin führen kann, daß in Zukunft ein qualitativ ausreichendes Angebot an jungen Wissenschaftlern den Hochschulen für die wichtigen Aufgaben der Forschung und Lehre nicht zur Verfügung steht. Die derzeitige Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Bundesrepublik Deutschland kann langfristig zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Qualität von Forschung, Lehre und Studium und damit letztlich zu schweren, die gesamte Gesellschaft treffenden Schäden führen.

Durch das Auslaufen der Finanzierungsregelung der Graduiertenförderung zum 31. Dezember 1981 ist eine erhebliche Verunsicherung der jetzt in der Förderung Befindlichen eingetreten, da sie im unklaren darüber sind, ob ihre Promotionsarbeiten bis zum Abschluß finanziell gefördert werden. Eine Übergangslösung für diesen unhaltbaren Zustand wird mit dieser Gesetzesänderung dahin gehend angestrebt, daß für die Jahre 1982 und 1983 die derzeitige Finanzierungsregelung nach dem GFG verlängert und damit ein abruptes Auslaufen dieser Förderung Ende 1981 verhindert wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

In den Jahren 1982 und 1983 trägt als Übergangsregelung zur vorläufigen Weiterführung der bisherigen Finanzierungsregelung der Graduiertenförderung der Bund 65 vom Hundert und tragen die Länder 35 vom Hundert der durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Ausgaben, jedoch begrenzt auf die in den Haushaltsplänen von Bund und Ländern für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes.